

Satzung

über die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Blieskastel

Aufgrund des § 12 und 21 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsblatt. S. 801) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Abl. S.970) hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen: (letzte Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2001)

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- (1) Alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihre Widmung.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- a) Fahrbahnen
- b) Rad- und Gehwege einschließlich der Rinnsteine
- c) Parkplätze und Parkstreifen
- d) Rand- und Sicherheitsstreifen
- e) Seitengräben einschließlich der Durchlässe und Grabenüberbrückungen,
- f) Einflusöffnungen der Entwässerungsanlagen,
- g) Böschungen und Stützmauern.

- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z. B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).

Sind Gehwege nicht abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

§ 2

Reinigungspflichtige

- (1) Die Reinigungspflicht, die gemäß § 53 Abs. 1 Saarl. StrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke auferlegt. Sie erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 5,00 m von der Platzgrenze angerechnet. Die Länge der zu reinigenden Straßenflächen ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Bei Eckgrundstücken ist auch die Fläche zu reinigen, die sich aus der Gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

(3) Ein Grundstück gilt auch dann an eine Straße angrenzend, wenn es durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern, Parkstreifen; Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(4) Den Eigentümern werden gleich gestellt die zur Nutzung dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihr eine besondere Hausnummer zugeteilt bzw. vorgesehen ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Die Reinigungspflicht kann durch schriftliche Erklärung eines Dritten (Mieter, Pächter, Reinigungsunternehmen) auf diesen übertragen werden. Diese Erklärung ist der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 4

Umfang der Reinigung

Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst

1. Das Säubern der Straße (§5),
2. Die Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6),
3. Das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7)

§ 5

Säubern der Straßen

(1) Zum Säubern der Straßen gehört insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe. Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten und stumpfen Besen gereinigt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. Wassernotstand)

(5) Die Straßen sind an jedem Wochenende und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen.

(6) Die Stadtverwaltung kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, Karnevalssumzügen. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

(7) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragten die zu reinigende Fläche bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten frei zu machen.

§ 6

Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen

(1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee muss losgehackt, der weggeräumte Schnee so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Er ist entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen oder seitlich zu lagern. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind dabei freizuhalten. Rinnen und Regeneinläufe sind freizuhalten.

(2) Die Verpflichtung zur Schneeräumung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von wenigstens 1,00 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und Einflussöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte (Gehwegverbindung) zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind die Gehwegverbindungen über Durchgangsstraßen. Als Durchgangsstraßen gelten alle klassifizierten Straßen (Bundes- und Landstraßen).

(4) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu räumen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Benutzung nicht erschwert wird.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegeverbindungen bei Glätte

(1) Bei Glätte sind die Gehwege und die Gehwegverbindungen zu streuen.

(2) Gestreut werden darf nur mit auftauenden und abstumpfenden Stoffen, wie z. B. Asche, Sand, Sägemehl, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen oder sonstigem Müll. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehend benutzbare Gehbahn entsteht. Deshalb muss der später Streuende sich insoweit den Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(4) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf ihnen keine Rutschgefahr besteht.

(5) Eis muss aufgehackt und beseitigt werden; dasselbe gilt für etwa entstehende Rutschbahnen.

(6) Das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist auf die gleiche Weise zu beseitigen wie durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 8

Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen. Diese Verpflichtung trifft auch Tierhalter für die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen. Wird der Verursacher nicht sofort ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch die außerordentliche Reinigung.

§ 9

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und offenen Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, keine Jauche, kein Blut und keine sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

§ 10

Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht

Von der Übertragung der Straßenreinigungspflicht (§ 4 Ziffer 1) auf die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen sind die Fahrbahnen, nicht jedoch die Straßenrinnen und Gehwege der in der Anlage genannten Straßen ausgenommen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Diese Vorschrift wurde gestrichen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle in den einzelnen Stadtteilen noch geltenden Satzungen zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Straßenanlieger außer Kraft.

Gehring Bürgermeister.

Gesehen und genehmigt nach § § 12 und 21 Kommunalselfverwaltungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1978 (ABI. 5.801) -

Homburg, den 30.12.1981 Der Landrat Schwarz

Anlage

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Reinigungspflicht auf den Fahrbahnen wegen der Verkehrsdichte nicht auf die Straßenanlieger übertragen ist:

Stadtteil Blieskastel Mitte:

1. Zweibrücker Straße B 423
2. Kardinal Wendel Straße B 423 und städt. Straße
3. Saargemünder Straße B 423
4. Homburger Straße L I. O. 111
5. St. Ingberter Straße L I O. 111
6. Bahnhofstraße (Teilstück) L I. O. 113
7. Luitpoldplatz L I. O. 113
8. Bliesgaustraße L I O. 113
9. Pirminiusstraße L I. O. 113
10. Neunkircher Straße L I. O. 113

Stadtteil Aßweiler:

1. Saar-Pfalz-Straße B 423
2. Saarbrücker Straße L I. O. 107

Stadtteil Bierbach

1. Pfalzstraße L I. O. 111

Stadtteil Biesingen

1. Am Chaussee B 423

Stadtteil Breitfurt

1. Bliesdalheimer Straße L I. O. 105

Stadtteil Niederwürzbach

1. Bezirksstraße L I. O. 111

Stadtteil Mimbach

1. Breitfurter Straße L I. O. 105

Stadtteil Webenheim

1. Bliestalstraße B 423